

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Kulturhus Jaderberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Jade/Jaderberg. Er soll beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Jade und Umgebung. Der Verein ist überparteilich.
2. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - a. eigene Kultur-Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Theater, Foren und Symposien,
 - b. Vortragsveranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art,
 - c. die ideelle und/oder materielle Förderung bestehender Kulturangebote und die Unterstützung neuer Kunst- und Kulturangebote,
 - d. die Anregung und Pflege von Kulturkontakten und den künstlerischen Austausch in der Gemeinde Jade und Umgebung,
 - e. die Zusammenarbeit mit anderen kulturelle Arbeit leistenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ausschlussgrund: Vereinsschädigendes Verhalten oder, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an

- 3 -

die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Diese sind zum 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung an den Verein fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine (anteilige) Beitragserstattung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).